Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7231

28. 05. 90

Sachgebiet 753

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4942 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

b) zu dem Antrag der Abg. Kiehm, Dr. Hauff, Schäfer (Offenburg), Bachmaier, Frau Blunck, Dr. Böhme (Unna), Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Heistermann, Jansen, Dr. Klejdzinski, Koltzsch, Kretkowski, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1771 —

Notwendige Änderungen des Abwasserabgabengesetzes

c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6285, Nr. 2.13 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer
KOM (89) 518 endg.
»Rats-Dok.-Nr. 10139/89«

A. Problem

Sämtliche Vorlagen setzen sich die Reduzierung der Gewässerbelastung zum Ziel.

Die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff belasten nachhaltig stehende und langsam fließende Gewässer sowie die Küstenmeere.

Durch eine Einbeziehung dieser beiden Stoffe in die Abgabeparameter des Abwasserabgabengesetzes werden die Einleiter zu Investitionen für den Gewässerschutz veranlaßt. Auch die Anhebung des Abgabesatzes schafft zusätzliche Anreize für Gewässerschutzmaßnahmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung; die vom Ausschuß verabschiedete Fassung verstärkt über die Zielsetzungen des Regierungsentwurfes hinaus die Anreizwirkungen des Gesetzes; gleichzeitig erfolgt eine stärkere Konzentration des Einsatzes des Abgabeaufkommens auf dringliche Problemfälle; die Ergänzung des Artikels 2 des Regierungsentwurfes wirkt einer Verzögerung dringend erforderlicher Investitionen für den Gewässerschutz entgegen.

Der Antrag in Drucksache 11/1771 ist damit erledigt.

In einem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, durch Forschungsvorhaben die mit dem Abwasserabgabengesetz angestrebten Erfolge zu kontrollieren und über die Auswirkungen der 2. und 3. Novelle dieses Gesetzes zu berichten. In diesem Bericht solle auch die Bedeutung einer Abwasserabgabe für Indirekteinleiter untersucht sowie geprüft werden, wie eine solche Abgabe ausgeschaltet werden könne. Bundesregierung und Länder sollen weitere Biotestverfahren in die Verwaltungsvorschriften nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes aufnehmen. Bei der nächsten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes solle dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Einleitungsdaten Rechnung getragen werden.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß hält schließlich den Richtlinienvorschlag für überarbeitungsbedürftig und fordert die Bundesregierung auf, sich in weiteren Beratungen für eine Anzahl von Änderungen einzusetzen.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4942 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II.

folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, die mit dem Abwasserabgabengesetz angestrebten Erfolge zu kontrollieren. Er fordert die Bundesregierung auf,

   — die Erfolgskontrolle durch entsprechende Forschungsvorhaben sicherzustellen,

   — über die Auswirkungen der 2. und 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz bis zum 31. Dezember 1993 zu berichten (Erweiterung des Beschlusses vom 5. Dezember 1986; siehe Plenarprotokoll S. 19816 in Verbindung mit Nummer 2.1 der Beschlußempfehlung in der Drucksache 10/6656).

2. Der Deutsche Bundestag hält über den Fischtest (Goldorfe) hinaus den Einsatz weiterer Biotestverfahren (Daphnien-, Algen-, Bakterientest) im wasserrechtlichen Vollzug für möglich und notwendig, um das Wirkungsspektrum des Abwassers besser erfassen zu können und Tierversuche soweit wie möglich zu vermeiden. Er fordert die Bundesregierung und die Länder auf, in die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG solche Verfahren aufzunehmen.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der nächsten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit durch eine Regelung über die Offenlegung der Einleitungsdaten Rechnung zu tragen. Er bittet die Bundesregierung zugleich um Prüfung, ob den Ländern Fristen für die Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die Anforderungen des § 7 a WHG vorgegeben werden sollten.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Berichtes zu 1) die Bedeutung einer Abwasserabgabe für Indirekteinleiter zu untersuchen und zu prüfen, wie eine Abwasserabgabe für Indirekteinleiter ausgestaltet werden kann;

III.

den Antrag — Drucksache 11/1771 — für erledigt zu erklären;

IV.

hinsichtlich der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/6285, Nr. 2.13 — nach Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag betont das Interesse der Länder, die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an den Gewässerschutz EG-weit zu harmonisieren. Das gemeinsame Streben nach intakten Flüssen, Seen und Meeren läßt sich im Hinblick auf die vielfach grenzüberschreitenden Einzugsgebiete nur durch europaweite effektive Maßnahmen realisieren.

   Insoweit wird mit dem Ziel des Richtlinienvorschlags eine alte Forderung der Länder aufgegriffen.

2. Der Deutsche Bundestag ist jedoch der Meinung, daß der Vorschlag noch in mehrfacher Hinsicht unausgereift ist und deshalb einer gründlichen Überarbeitung bedarf.

   Insbesondere wird für bedenklich gehalten, daß der Richtlinienvorschlag in Artikeln 4 bis 7 die bestehenden Unterschiede innerhalb der EG verfestigt, indem jeweils für bestimmte Gebiete völlig unterschiedliche Anforderungen zugelassen werden, von der Einleitung weitgehend ungereinigter Abwässer bis hin zur mechanisch-biologischen Reinigung mit Nährstoffabbau.

3. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich bei den Beratungen für folgende Modifizierungen einzusetzen:

   — Die Bestimmung des Artikels 3 Abs. 1, für alle Gemeinden Kanalisationssysteme bis 1998 zu bauen, ist nicht realisierbar. Es wird für notwendig gehalten, die Forderung für den Bau von Kanalisationssystemen auf eine Mindestgröße der Gemeinden zu beschränken und unterhalb dieser Mindestgröße andere leistungsfähige Abwasserreinigungssysteme vorzusehen.

     Es muß sichergestellt werden, daß Kanalisationsanlagen nur im Verbund mit entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen gebaut werden.

   — Auf die unterschiedliche Schwelle für die Anforderungen an die Behandlung kommunaler Abwässer bei der Einleitung in Süßwasser einerseits und in Küstengewässer andererseits (Artikel 4 und 5) ist zu verzichten. Statt dessen sollen für alle Kläranlagen nach Größenklassen und Zeitraum abgestufte Mindestanforderungen festgelegt werden.

   — In der Richtlinie ist der Begriff „empfindliche Gebiete" inhaltlich noch konkreter auszugestalten. So sind z. B. austauscharme Meeresteile wie die Nordsee als „empfindliche Gebiete" festzulegen.

- Die Ausweisung „weniger empfindlicher Gebiete", für die überhaupt keine nennenswerte Abwasserbehandlung verlangt wird (Artikel 6), muß entfallen. Diese Regelung ist mit dem Vorsorge-, dem Verursacher- und dem Emissionsprinzip sowie dem Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit nicht vereinbar. Die Regelung ist auch deshalb abwegig, weil sich die Begründung der Nährstoffelimination auf dem Festland hauptsächlich aus der Entlastung der Meeresgebiete ergibt, so daß es weniger empfindliche Meeresgebiete nicht geben kann.

- Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Werte und ihre Definition bedürfen noch einer näheren Überprüfung; insbesondere ist eine Stickstoffelimination von 80 Prozent mit Ablaufwerten von 10 mg/1 N ganzjährig zur Zeit nicht erreichbar.

- Die Genehmigungspflicht für die Ableitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (Artikel 10) — d. h. nach deutschem Sprachgebrauch für Indirekteinleiter — ist auf solche Abwässer zu beschränken, die gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) und der sie ausfüllenden Folgerichtlinien enthalten.

- Artikel 14 Abs. 2 sollte gestrichen werden. Es sollte angestrebt werden, daß die EG einheitliche Grundsätze für eine umfassende Gewässerüberwachung in einer gesonderten Richtlinie aufstellt.

- In der Richtlinie sollte nur der Grundsatz zur Information der Öffentlichkeit festgesetzt werden. Die Einzelheiten sind insgesamt im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsrichtlinie) zu regeln.

- Für die Unterrichtung der EG müssen größere Zeiträume und ein vereinfachtes Verfahren der Berichterstattung ausreichen.

- Die ausdrückliche Verweisung auf die Richtlinie in allen erlassenen bzw. zu erlassenden Rechtsvorschriften (Artikel 21 Abs. 3) muß entfallen, da dies im System der deutschen Rechtsetzung unüblich ist und einer Anpassung einer Vielzahl von Rechtsvorschriften bedürfte, ohne daß sich materiell etwas ändern würde.

- Zeitliche Vorgaben — vier Jahre — zur Überwachung (Artikel 5 Abs. 3, Artikel 6 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3) sollten entfallen, da diese Zeitspanne im Einzelfall zu lang, aber auch zu kurz sein kann. Die bisherige Regelung in den Wassergesetzen, nämlich eine Überwachung nach „pflichtgemäßem Ermessen", ist weitaus dienlicher, den jeweiligen Belangen des Einzelfalls gerecht zu werden.

- Dem in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Regelungsausschuß werden zu weitgehende Kompetenzen hinsichtlich Ausarbeitung und Änderungen von technischen Detailregelungen der Richtlinie übertragen (Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 4, Artikel 10 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 5, Artikel 16 Abs. 4).

  Diese Regelungsbefugnisse können die Richtlinie in ihrem materiellen Gehalt vollkommen verändern und müssen daher dem Rat vorbehalten bleiben. Notwendige Anpassungen an den technischen Fortschritt können dadurch beschleunigt werden, daß für Änderungen der Richtlinie entsprechend Artikel 130s Abs. 2 EWG-Vertrag eine Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen wird.

  Zumindest sollte in den Artikeln 17 und 18 anstelle eines Ausschusses gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante a des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) ein Ausschuß gemäß Verfahren III Variante b vorgesehen werden.

4. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß durch die Richtlinie wesentliche Interessen der Länder berührt werden. Er bittet die Bundesregierung, ihm nach Möglichkeit vor ihrer endgültigen Zustimmung zu dem zu überarbeitenden Richtlinienvorschlag erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei sollte die Bundesregierung auch darstellen, wie sie die Richtlinie im nationalen Recht umzusetzen gedenkt.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	**Harries**	**Kiehm**	**Wolfgramm (Göttingen)**	**Frau Garbe**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Drucksache 11/4942 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes	**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:	Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „oxidierbaren Stoffen" die Worte „des Phosphors, des Stickstoffs" eingefügt.	1. unverändert
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „3" durch die Ziffer „5" ersetzt.	2. unverändert
3. § 9 wird wie folgt geändert:	3. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:	a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
Unter „ab 1. Januar 1986 40 DM" wird eingefügt: „ab 1. Januar 1991 50 DM ab 1. Januar 1993 60 DM".	Unter „ab 1. Januar 1986 40 DM" wird eingefügt: „ab 1. Januar 1991 50 DM ab 1. Januar 1993 60 DM **ab 1. Januar 1995 70 DM**".
b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:	b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl	„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl
1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und	1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.	2. die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Entwurf

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 *festgelegten* oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden."

c) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 unter Ersetzung der Worte „der Absätze 5 oder 6" durch die Worte „des Absatzes 5".

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens *10* vom Hundert erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens *10* vom Hundert nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Die Ermäßigung beträgt 40 vom Hundert, wenn für die nach § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Überwachungswerte insgesamt vier Jahre die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben, nach weiteren vier Jahren 20 vom Hundert. Erhöhen sich die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, ermäßigt sich der Abgabesatz erneut nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 **festgesetzten** oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden."

c) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 unter Ersetzung der Worte „der Absätze 5 oder 6" durch die Worte „des Absatzes 5".

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens **20** vom Hundert **und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht** erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens **20** vom Hundert nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4a. § 13 des Abwasserabgabengesetzes wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Verwendung

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für folgende Maßnahmen zweckgebunden:

1. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Leistungssteigerung der Anlagen,

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

2. Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,

3. Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,

4. Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamms.

(2) Die Länder können bestimmen, daß bis zu 10 vom Hundert des Aufkommens der Abwasserabgabe zur Deckung des durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehenden Verwaltungsaufwandes verwendet wird.“

5. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Abs. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2 Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge
3 Stickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge;“,

die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„1. Oxidierbare Stoffe (CSB)

Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nummer 303 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV vom ... (GMBl. S. ...). *)

2. Stickstoff

Der Stickstoff wird als Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs bestimmt. Dabei wird nach Destillation der Ammonium-Stickstoff maßanalytisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 202 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrat-Stickstoff wird ionenchromatographisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 106 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrit-Stickstoff wird durch Messungen der Extinktion bestimmt, im übrigen nach Nummer 107 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

*) Die entsprechende Abwasserverwaltungsvorschrift *liegt zur Zeit dem Bundesrat zur Zustimmung vor.*

5. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Abs. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2 Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge
3 Stickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge;“,

die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„1. Oxidierbare Stoffe (CSB)

Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nummer 303 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV vom ... (GMBl. S. ...). *)

2. Stickstoff

Der Stickstoff wird als Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs bestimmt. Dabei wird nach Destillation der Ammonium-Stickstoff maßanalytisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 202 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrat-Stickstoff wird ionenchromatographisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 106 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrit-Stickstoff wird durch Messungen der Extinktion bestimmt, im übrigen nach Nummer 107 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

*) Die entsprechende Abwasserverwaltungsvorschrift **ist am 8. September 1989 (GMBl. S. 518) erlassen worden.**

Entwurf

3. Phosphor
   Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumperoxodisulfat wird der Gesamtphosphatgehalt, berechnet als Phosphor, photometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 108 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

4. Organische Halogenverbindungen (AOX)
   Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nummer 302 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

5. Quecksilber
   Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 215 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

6. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer
   Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 207 (Cadmium), 209 (Chrom), 214 (Nickel), 206 (Blei) und 213 (Kupfer) der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

7. Fischgiftigkeit
   Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (Leuciscus idus melanotus) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nummer 401 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV."

Artikel 2

Soweit der Abgabeschuldner nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Aufwendungen mit der Abgabe aufgerechnet hat, kann er nicht eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes geltend machen. Für bereits teilweise in Anspruch genommene Minderungen der Abgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt das bisherige Recht fort.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3. Phosphor
   Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumperoxodisulfat wird der Gesamtphosphatgehalt, berechnet als Phosphor, photometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 108 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

4. Organische Halogenverbindungen (AOX)
   Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nummer 302 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

5. Quecksilber
   Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 215 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

6. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer
   Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 207 (Cadmium), 209 (Chrom), 214 (Nickel), 206 (Blei) und 213 (Kupfer) der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

7. Fischgiftigkeit
   Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (Leuciscus idus melanotus) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nummer 401 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV."

Artikel 2

(1) Soweit der Abgabeschuldner nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Aufwendungen mit der Abgabe aufgerechnet hat, kann er nicht eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes geltend machen. Für bereits teilweise in Anspruch genommene Minderungen der Abgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt das bisherige Recht fort.

(2) § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist im Veranlagungsjahr 1990 auch anzuwenden, wenn die Abwasserbehandlungsanlage bei Phosphor und Stickstoff nicht eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7a

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
	Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Frachtverminderung erwarten läßt, die Minderung aber mindestens 20 vom Hundert beträgt.
Artikel 3	**Artikel 3**
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.	unverändert
Artikel 4	**Artikel 4**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 5	**Artikel 5**
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.	unverändert

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer

Begründung

I. Einleitung

Im Jahre 1988 wurden Initiativen für eine neue und wirksamere Wasserpolitik der Gemeinschaft ergriffen. Der Europäische Rat von Hannover forderte die Kommission und den Rat auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung der Luft- und Wasserverschmutzung zu verstärken. In der Entschließung der Ratstagung „Umweltfragen" vom 28. Juni 1988 wurde die Kommission aufgefordert, unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Ministerseminars „Die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaften" vom 27. und 28. Juni 1988 in Frankfurt Maßnahmen für die Behandlung kommunaler Abwässer vorzuschlagen.

II. Die Notwendigkeit einer Richtlinie

Die allgemeine Besorgnis über die Qualität der kommunalen Abwässer hat ihren Grund in der umweltschädlichen Wirkung dieser Abwässer, die häufig nicht ausreichend gereinigt werden. In der Gemeinschaft sind mehr Ableitungen auf kommunale Abwässer als auf jede andere Quelle zurückzuführen.

Die Menge dieser Ableitungen ist davon abhängig, ob es sich um kleine Dörfer mit einigen hundert Einwohnern oder um Millionenstädte handelt.

Abwässer werden in alle Gewässer der Gemeinschaft eingeleitet: ins Meer, in Flußmündungen, Flüsse, Seen und Bäche.

Bei einer 1984 für die Kommission durchgeführten Untersuchung wurden in den damals 10 Mitgliedstaaten etwa 30 000 kommunale Abwasserbehandlungssysteme gezählt, von denen über 1 200 Abwässer aus Gebieten mit mehr als 50 000 Einwohnern und mindestens 32 Abwässer aus Städten mit mehr als einer halben Million Einwohner aufnahmen. Trotzdem wurden zum damaligen Zeitpunkt im allgemeinen nur etwa 45 % der gesamten organischen Belastung behandelt.

Die schädliche Wirkung der kommunalen Abwässer ist in vielen Gewässern der Gemeinschaft nur allzu deutlich. Die Einleitung unbehandelter kommunaler Abwässer kann schon rein optisch zu Beeinträchtigungen führen und den Erholungswert von Flüssen, Seen, Flußmündungen und Meeren mindern. Im Süßwasser kann die Verringerung des gelösten Sauerstoffs und die Einleitung von Ammoniak und großen Mengen von Schwebstoffen das ökologische Gleichgewicht erheblich stören, was sich wiederum auf Fauna, Flora und Fischbestände stark auswirkt. Auch Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, kann von dieser Verschlechterung der Wasserqualität stark betroffen sein. Eine Einleitung der kommunalen Abwässer ins Meer kann dazu führen, daß dieses zum Baden und für die Zucht von Schalentieren nicht mehr geeignet ist.

Auch der Beitrag der Industrie zu den kommunalen Abwässern sollte nicht übersehen werden. Aus historischen Gründen werden viele Industrieabwässer unbehandelt in die Kanalisation geleitet, über die sie dann in kommunale Abwasserbehandlungssysteme gelangen. Folglich weisen Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungssystemen selbst nach der Behandlung keine ausreichende Qualität auf, und der Klärschlamm ist für Wiederverwertung oder Beseitigung ungeeignet.

Ferner ist in den letzten zehn Jahren die Eutrophierung der Gewässer in der Gemeinschaft zu einem immer größeren Problem geworden, vor allem im Meer und in einigen Flüssen und Seen. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer gibt der Gemeinschaft zusammen mit der bereits vorgeschlagenen Richtlinie über den Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen[1]) unter anderem die Möglichkeit, Kontrollmaßnahmen für die Einleitung der beiden wichtigsten für die Eutrophierung verantwortlichen Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) zu ergreifen. Die grenzüberschreitenden Bewegungen der Nährstoffe sowohl in Süß- als auch in Salzwasser machen ein Handeln der Gemeinschaft um so dringender.

III. Vorschlag für Maßnahmen der Gemeinschaft

A. Anforderungen für Ableitungen aus Behandlungsanlagen

Der Richtlinienvorschlag enthält Mindestanforderungen für die Behandlung kommunaler Abwässer und

[1]) ABl. Nr. C 54 vom 3. März 1989, S. 4.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Dezember 1989 — 121 — 680 70 — E — Um 155/89 —.

die Beseitigung von Klärschlamm. Es wird vorgeschlagen, die Vorfluter, in die die behandelten Abwässer eingeleitet werden, aufgrund ihrer unterschiedlichen Selbstreinigungskraft in drei Kategorien einzuteilen. Ferner wird vorgeschlagen, die Zweitbehandlung (biologisch) allgemein als Mindestbehandlung vorzuschreiben. In empfindlicheren Gebieten werden weitere Behandlungen erforderlich sein, um spezifischen Anforderungen des Umweltschutzes gerecht zu werden, z. B. Verringerung von Nährstoffen (wofür besondere Bestimmungen gelten), von Bakterien usw.

Zur Frage der Einleitung in Küstengewässer vertritt die Kommission den Standpunkt, daß grundsätzlich alle kommunalen Abwässer vor ihrer Einleitung ins Meer intensiv behandelt werden sollten.

Wenn jedoch durch erschöpfende Untersuchungen der Nachweis erbracht werden kann, daß in Gebieten mit günstigen hydrographischen Voraussetzungen auch bei einer Einleitung von Abwässern die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien über Wasserqualität und andere Umweltanforderungen bereits nach der Erstbehandlung erfüllt sind, könnte mit diesen kommunalen Abwässern entsprechend verfahren werden.

B. Besondere Industrieabwässer

Die Richtlinie soll auch dazu beitragen, die Ableitung von Industrieabwässern zu kontrollieren, die den kommunalen Abwässern vergleichbar sind und nicht in kommunale Abwasserbehandlungssysteme eingeleitet werden, bevor sie an die Umwelt gelangen. Die Kommission hielt es nicht für angebracht, den Mitgliedstaaten einerseits die Einführung eventuell kostenintensiver Maßnahmen für die Kontrolle kommunaler Abwässer aufzubürden und andererseits Ableitungen vergleichbarer Abwässer aus der Industrie unberücksichtigt zu lassen — vor allem, wenn beide Ableitungen in unmittelbarer Nähe erfolgen.

C. Verklappung von Klärschlamm

Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß die Verbringung von Klärschlamm ins Meer über Rohrleitungen oder von Schiffen aus eingestellt werden sollte. Außerdem sind die Mitgliedstaaten ab der Bekanntgabe der Richtlinie verpflichtet, die Mengen des ins Meer verbrachten Klärschlamms konstant zu halten und die vorhandenen Mengen giftiger, persistenter und bioakkumulierbarer Stoffe zu verringern. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die an der Nordsee liegenden Mitgliedstaaten sich im Rahmen der Zweiten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz bereits entsprechend verpflichtet haben.

D. Der vorgeschlagene Ausschuß

Die Praktiken bei der Behandlung kommunaler Abwässer sind innerhalb der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. Die Kommission hat daher in die Richtlinie nur die wichtigsten Bestimmungen für die Behandlung kommunaler Abwässer aufgenommen und schlägt vor, bestimmte Einzelheiten innerhalb eines Regelungsausschusses (der auch als beratender Ausschuß fungieren kann) zu behandeln.

Der Ausschuß könnte sich z. B. mit folgenden Themen befassen: Leitlinien für den Bau von Kanalisationssystemen, Qualität von Industrieabwässern, die in kommunale Systeme eingeleitet werden, Ausweisung empfindlicher Gebiete, Probenahmeverfahren und -häufigkeit, Überwachung der Umwelt, in die kommunale Abwässer eingeleitet werden, Verklappung von Klärschlamm, Berichtssystem und einzelstaatliche Programme.

E. Einzelstaatliche Programme

Der gesamte Vorschlag basiert auf dem „Subsidiaritätsprinzip".

Das bedeutet, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele des Artikels 130 R des Vertrages zu erreichen.

In diesem Fall liegt der Schlüssel für die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinien in der Auflage an die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Programme auszuarbeiten, diese regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und die Kommission zu unterrichten. Das Format, in dem diese Informationen am zweckmäßigsten (und am unbürokratischsten) zu übermitteln sind, wird von der Kommission mit Unterstützung des oben genannten Ausschusses entwickelt. Dieses Vorgehen ermöglicht sowohl eine „Vorab-Bewertung" der einzelstaatlichen Programme als auch eine ständige Überwachung ihres Fortschritts.

F. Zugänglichkeit der Informationen für die Öffentlichkeit

Anhand der Informationen, die die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Richtlinie und ihre Auswirkung auf die Umwelt liefern, wird die Kommission in bestimmten Abständen Berichte ausarbeiten. Allerdings werden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, die Öffentlichkeit über den Betrieb und die Überwachung der Behandlungsanlagen und über die Ableitungen zu unterrichten. Derartige Informationen sollten so aufbereitet sein, daß sie zugleich verständlich und umfassend sind — entsprechend der Ausrichtung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. C 335 vom 30. Dezember 1988, S. 5).

G. Ausbildung

Der Richtlinienvorschlag wird zum Bau bzw. zur Verbesserung vieler bestehender Anlagen für die Abwasserbehandlung führen, von denen einige bereits technisch sehr anspruchsvoll sind. Es wird Personal für

Entwurf, Ausführung, Betrieb und technische/wissenschaftliche Unterstützung benötigt werden. In einigen Ländern wird der Bedarf an Fachpersonal die verfügbaren Ressourcen bei weitem überschreiten, und es wird erforderlich sein, zur Überwindung dieser Schwierigkeiten die Ausbildungsmöglichkeiten und -einrichtungen auf allen Ebenen zu verbessern. Daher sollten die Mitgliedstaaten einander unterstützen. Parallel dazu wird die Kommission alle Initiativen in dieser Richtung ausloten und fördern.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 [1]) wurde die Kommission aufgefordert, Maßnahmen für alle Ebenen der Behandlung kommunaler Abwässer vorzuschlagen.

Die Gewässerverschmutzung infolge unzureichender Abwasserreinigung in einem Mitgliedstaat wirkt sich häufig auch auf die Gewässer anderer Staaten aus; deshalb ist auch aufgrund von Artikel 130R Abs. 4 eine Aktion der Gemeinschaft erforderlich.

Um zu verhindern, daß die Umwelt durch die Beseitigung unzureichend behandelter kommunaler Abwässer geschädigt wird, ist eine Zweitbehandlung dieser Abwässer generell erforderlich.

In empfindlichen Gebieten muß eine gründlichere Behandlung erfolgen, dagegen könnte in weniger empfindlichen Meeresgebieten eine Erstbehandlung ausreichen.

Die Einleitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme sowie die Beseitigung von Abwässern und Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungssystemen sollte genehmigungspflichtig sein.

Für direkte Einleitungen von Industrieabwässern, die den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, sollten ähnliche Auflagen gelten wie für die Behandlung kommunaler Abwässer.

Die Aufbereitung von Klärschlamm sollte gefördert werden. Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG [2]). Die Einbringung von Klärschlamm ins Meer sollte eingestellt werden.

Es ist erforderlich, Anlagen, Vorfluter und Böden zu überwachen, um die Behandlungsverfahren zu kontrollieren und zu gewährleisten, daß die Umwelt durch die Einleitungen nicht geschädigt wird.

Es ist sehr wichtig, die breite Öffentlichkeit durch Berichte zu informieren und ihr freien Zugang zu allen Informationen und Daten über die Überwachung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu gewähren.

Die Koordinierung der nötigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie wird dadurch gewährleistet, daß die Mitgliedstaaten nationale Programme aufstellen und diese der Kommission vorlegen.

Um die praktische Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern und zu beschleunigen, müssen die technischen Anlagen ggf. zügig ausgearbeitet oder geändert werden. Um die Anwendung der hierzu nötigen Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein einheitliches Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Regelungsausschusses entwickelt werden.

Um die Umsetzung dieser Richtlinie weiter zu erleichtern, sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß dieser Ausschuß die Kommission in beratender Funktion bei allen Fragen unterstützt, die in die Durchführungsbefugnisse der Kommission fallen und die die Kommission ggf. diesem Ausschuß überträgt.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, einander bei der Ausbildung von Personal und beim Austausch technischer und/oder wissenschaftlicher Kenntnisse zu unterstützen, um die Behandlung kommunaler Abwässer zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten können strengere Maßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Behandlung kommunaler Abwässer und damit zusammenhängende Gebiete.

Sie zielt darauf ab, eine Schädigung der Umwelt durch die Einleitung kommunaler Abwässer zu verhindern.

Artikel 2

Bestimmte in dieser Richtlinie verwendete Schlüsselbegriffe sind in Anhang I definiert.

[1]) ABl. Nr. C 209 vom 9. August 1988, S. 3.
[2]) ABl. Nr. L 181 vom 4. Juli 1986, S. 6.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Gemeinden bis spätestens 31. Dezember 1998 mit Kanalisationssystemen für kommunale Abwässer ausgestattet sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Kanalisationssysteme müssen den Anforderungen von Anhang II A entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 beschriebenen Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten bis zum 31. Dezember 1998, daß die in Kanalisationssysteme eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine Zweitbehandlung oder ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Dies gilt für:

   — Einleitungen von Gemeinden ab 2 000 EGW in Süßwasser und Flußmündungen;

   — Einleitungen von Gemeinden ab 10 000 EGW in Küstengewässer.

2. Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 1 müssen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs II B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

3. Die in EGW ausgedrückte Belastung wird auf der Grundlage der täglichen Höchstlast der Behandlungsanlage während eines Jahres berechnet. Ausnahmesituationen wie nach schweren Regenfällen bleiben dabei unberücksichtigt.

Artikel 5

1. Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1991 empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang III festgelegten Kriterien aus.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß bis zum 31. Dezember 1998 die in empfindliche Gebiete eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine gründlichere Behandlung als die in Artikel 4 beschriebene durchlaufen. Dies gilt für:

   — Einleitungen von Gemeinden ab 2 000 EGW in Süßwasser und Flußmündungen;

   — Einleitungen von Gemeinden ab 10 000 EGW in Küstengewässer.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der empfindlichen Gebiete in Abständen von höchstens vier Jahren überprüft wird.

4. Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 2 müssen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs II B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

Artikel 6

1. Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 1991 weniger empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang III festgelegten Kriterien aus.

2. Kommunale Abwassereinleitungen in Küstengewässer, die in Gebieten gemäß Absatz 1 liegen, können unter folgenden Voraussetzungen einer weniger strengen als der in Artikel 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werden:

   — die Abwässer müssen zumindest eine Erstbehandlung durchlaufen;

   — anhand umfassender Studien ist nachzuweisen, daß die Umwelt durch diese Abwässer nicht geschädigt wird.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der weniger empfindlichen Gebiete in Abständen von höchstens vier Jahren überprüft wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewährleisten bis zum 31. Dezember 1998, daß die in Kanalisationssysteme eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine geeignete Behandlung oder ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Dies gilt für:

— Einleitungen von Gemeinden bis 2 000 EGW in Süßwasser und Flußmündungen;

— Einleitungen von Gemeinden bis 10 000 EGW in Küstengewässer.

Artikel 8

Wenn Gewässer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Einleitungen kommunaler Abwässer aus einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt werden, kann der betroffene Mitgliedstaat den einleitenden Mitgliedstaat und die Kommission entsprechend unterrichten.

In diesem Fall ermittelt der einleitende Mitgliedstaat die Quelle der jeweiligen Einleitungen in seinem Land und handelt, als ob die betroffenen Gewässer in seinem eigenen Hoheitsgebiet lägen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in den Artikeln 4 bis 7 genannten Anlagen zur Behandlung kommunaler Abwässer so geplant und ausgeführt sind, daß sie unter allen klimatischen Bedingungen zufriedenstellend funktionieren. Bei der Planung sol-

cher Anlagen sind saisonale Schwankungen der Belastung zu berücksichtigen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Ableitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 1991 einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unterworfen wird.

2. Die Genehmigungen müssen den Anforderungen von Anhang II C entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

3. Die zuständigen Behörden sorgen außerdem dafür, daß die in Absatz 1 genannten Genehmigungen mit allen anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft vereinbar sind.

4. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft werden, damit auch andere internationale Verpflichtungen erfüllt werden können.

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Ableitung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm aus kommunalen Anlagen zur Abwasserbehandlung bis zum 31. Dezember 1998 einer Genehmigungspflicht unterworfen wird.

2. Die Genehmigungen von Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen von Anhang II B erfüllen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

3. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Industrieabwässer, die

- mit kommunalen Abwässern vergleichbar sind und

- vor ihrer Einleitung in den Vorfluter nicht in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelangen,

bis zum 31. Dezember 1998 für die Zwecke dieser Richtlinie als kommunale Abwässer eingestuft werden, die den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.

Artikel 13

1. Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung sollte aufbereitet werden, wo immer dies möglich ist. Bei der Verwendung in der Landwirtschaft sind die Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG einzuhalten. Bei der Beseitigung sollte die Umwelt so wenig wie möglich belastet werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1998 die Einbringung von Klärschlamm ins Meer von Schiffen, durch Ableitung über Leitungssysteme oder auf anderem Wege ein.

3. Bis zur endgültigen Einstellung der in Absatz 2 genannten Beseitigung gewährleisten die Mitgliedstaaten:

   - daß die Gesamtmenge der ins Meer verbrachten Trockensubstanzen nicht zunimmt und

   - daß die Mengen toxischer, persistenter und bioakkumulierbarer Stoffe in diesen Substanzen schrittweise verringert werden, um unter anderem einschlägige internationale Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 14

1. Die zuständigen Behörden überwachen:

   - die Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, um die Einhaltung der Anforderungen von Anhang II B zu überprüfen,

   - Mengen und Zusammensetzung der Klärschlämme.

2. Die zuständigen Behörden überwachen Gewässer, in die Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen und direkte Einleitungen im Sinne von Artikel 12 gelangen, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.

3. Bei Ableitungen gemäß Artikel 6 und Beseitigungen von Klärschlamm im Sinne von Artikel 13 überwachen die Mitgliedstaaten alle weiteren einschlägigen Untersuchungen, anhand deren nachgewiesen werden kann, daß die Umwelt nicht geschädigt wird, bzw. führen diese Untersuchungen durch.

4. Informationen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gesammelt wurden, sowie andere einschlägige Informationen werden von den Mitgliedstaaten bereitgehalten und der Kommission auf Anfrage innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht.

5. Leitlinien für die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnte Überwachung können nach dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet werden.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bis zum 31. Dezember 1991 der Öffentlichkeit folgende Informationen über kommunale Abwasserbehandlungsanlagen auf Anfrage unverzüglich und ausführlich in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden:

   — ein Katalog, ggf. mit Karten, in dem die einzelnen Einleitungsstellen mit der jeweiligen Behandlung aufgeführt sind;

   — Genehmigungen für die Einleitung kommunaler Abwässer in Vorfluter oder in Böden sowie für die Einbringung von Klärschlamm ins Meer;

   — Ergebnisse der Überwachung von Einleitungen kommunaler Abwässer sowie Menge und Zusammensetzung des Klärschlamms;

   — Ergebnisse der Überwachung der Gewässer, in die kommunale Abwässer eingeleitet werden, und der Bereiche des Meeres, in denen Klärschlamm versenkt wird.

2. Die genauen Regelungen für die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

3. Im Hinblick auf den dritten Gedankenstrich von Absatz 1 geschieht die Unterrichtung der Öffentlichkeit auf dem geeignetsten Weg, z. B. durch Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Plätzen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörden.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden jedes Jahr einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und von Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlichen und verbreiten. Diese Berichte werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung an die Kommission weitergeleitet.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1991 ein umfassendes Programm für die Umsetzung dieser Richtlinie auf.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1991 die Programme mit.

3. Die Mitgliedstaaten bringen die in Absatz 2 genannten Informationen auf den neuesten Stand und unterrichten die Kommission bis zum 30. Juni jeden Jahres.

4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen sind auf der Grundlage von Anhang IV auszuarbeiten. Diese Anlage und die Formate für die Bereitstellung von Informationen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

5. Die Mitgliedstaaten halten alle sonstigen einschlägigen Informationen für die Kommission bereit und stellen sie ihr auf Anfrage zur Verfügung.

6. Die Kommission überprüft und bewertet die Informationen, die diese Richtlinie betreffen, und veröffentlicht regelmäßig einen Bericht.

Artikel 17

1. Es wird ein Regelungsausschuß, nachstehend „der Ausschuß" genannt, eingesetzt, um die in den Artikeln 3, 4, 5, 10, 11 und 16 genannten Texte auszuarbeiten bzw. zu ändern. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

2. Der Ausschuß unterstützt die Kommission in allen Fragen, mit denen sie ihn befaßt. Der Ausschuß übt in diesem Fall eine beratende Funktion aus und führt keine Abstimmung durch.

3. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 18

1. Im Rahmen des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens bringt der Vorsitzende die betreffenden Angelegenheiten vor den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen vor. Innerhalb einer vom Vorsitzenden entsprechend der Dringlichkeit der jeweiligen Sache festgelegten Frist gibt der Ausschuß zu diesem Entwurf seine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Abs. 2 EWG-Vertrag festgelegten Mehrheit verabschiedet, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fassen muß. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß im Sinne dieses Artikels gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission billigt die vorgesehenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so verabschiedet die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 19

Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam strengere Maßnahmen als die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen ergreifen.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für Entwurf, Ausführung, Betrieb und technische und/oder wissenschaftliche Unterstützung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zugehörigen Ausrüstungen Verantwortlichen richtig geschult sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

2. Hierzu kann die Kommission dem Ausschuß Maßnahmen vorschlagen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, einander bei der Ausbildung des Personals auf allen Ebenen behilflich zu sein und zur Verbesserung des Betriebs der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zugehörigen Ausrüstung beizutragen.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

3. Die aufgrund von Absatz 1 erlassenen Rechtsvorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Anhang I

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1) *„geeignete Behandlung":* Behandlung der kommunalen Abwässer durch ein Verfahren, mit dem ermöglicht wird, daß die Vorfluter nach der Einleitung den Anforderungen dieser oder jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen.

2) *„Kanalisation":* Leitungssystem, in dem kommunale Abwässer gesammelt und zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage transportiert werden.

3) *„häusliche Abwässer":* Abwässer aus Haushaltungen, hauptsächlich menschlicher Herkunft.

4) *„eutroph":* Die Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff- und Phosphorverbindungen, führt zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer unerwünschten Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts und der Qualität des betroffenen Wassers.

5) *„industrielle Abwässer":* Abwässer, die nicht aus Haushaltungen und städtischen Abflußwässern stammen.

6) *„Gemeinde":* Gebiet mit ausreichender Besiedlungsdichte, in dem die anfallenden kommunalen Abwässer in einer Kanalisation gesammelt und zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden können.

7) *„kommunale Abwässer":* Gemisch aus häuslichen und industriellen Abwässern sowie städtischen Abflußwässern, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

8) *„Kommunale Abwasserbehandlungsanlage":* Anlage, in der kommunale Abwässer vor der Einleitung in Vorfluter oder Böden behandelt werden.

9) *„EGW (Einwohnergleichwert)":* organisch abbaubare Belastung mit einem fünftägigen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) von 60 g O_2.

10) *„Erstbehandlung":* physikalische Behandlung der kommunalen Abwässer mit Hilfe eines Verfahrens, bei dem sich die gelösten organischen Feststoffe absetzen, oder anderen Verfahren, bei denen der BSB_5 der einströmenden Abwässer um 20 bis 40% reduziert wird.

11) *„Zweitbehandlung":* biologische Behandlung der kommunalen Abwässer mit Hilfe eines zweiten Absetzverfahrens.

12) *„Klärschlamm":* behandelter oder unbehandelter Schlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder Faulräumen.

Anhang II

Anforderungen an kommunale Abwässer

A. Kanalisation

Bei der Auslegung der Kanalisation sind derzeit und in Zukunft geltende Anforderungen für die Abwasserbehandlung zu berücksichtigen.

Beim Entwurf der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, insbesondere im Hinblick auf:

— Menge und Merkmale der kommunalen Abwässer

— Verhinderung von Leckagen

— Begrenzung der Verschmutzung des Vorfluters durch Regenüberlauf und Defekte der Abwasserbehandlungsanlagen.

B. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Vorfluter

1. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen, müssen im Hinblick auf Zusammensetzung und prozentuale Verringerung den Anforderungen in Tabelle 1 entsprechen.
2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt, müssen im Hinblick auf Zusammensetzung und prozentuale Verringerung den Anforderungen in Tabelle 2 entsprechen.
3. Die Anwendung strengerer Anforderungen oder Anforderungen für weitere Parameter, die in den Tabellen 1 und 2 nicht berücksichtigt sind, ist dann möglich, wenn die Vorfluter den Bestimmungen anderer einschlägiger Richtlinien entsprechen müssen.
4. Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, daß vor der Einleitung in den Vorfluter repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.

C. Industrielle Abwässer

Industrielle Abwässer, die in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden, müssen so vorbehandelt werden, daß sie folgende Anforderungen erfüllen:

— Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen beschäftigt ist, darf nicht gefährdet sein.

— Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden.

— Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlamms dürfen nicht beeinträchtigt werden.

— Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die Vorfluter nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

— Die sichere Beseitigung des Klärschlamms muß möglich sein.

Tabelle 1

Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen. Anzuwenden sind der Wert für die Durchschnittskonzentration oder die prozentuale Verringerung.

Paramenter	Darstellung der Ergebnisse	Höchste Durchschnitts-konzentration	Prozentuale Verringerung	Referenzmeßverfahren
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5 bei 20°C) ohne Nitrifikation [1]	mg/l O_2	25	70 bis 90	Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20°C ± 1°C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l O_2	100	75 [2]	Kalium-Dichromatmethode
Suspendierte Schwebstoffe insgesamt	mg/l	30		— Filtern durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105°C und Wiegen. — Zentrifugieren (mindestens 5 Min. bei einer Mindestbeschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105°C und Wiegen.

[1] Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: Gesamtbedarf an organischem Kohlenstoff (GBOK) oder an Sauerstoff (GBO), wenn eine Beziehung zwischen BSB_5 und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann. Die Beziehung ist alle 6 Monate zu überprüfen.

[2] Geringste prozentuale Verringerung.

Tabelle 2

Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt. Je nach der Lage vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden.

Paramenter	Darstellung der Ergebnisse	Höchste Durchschnitts-konzentration	Prozentuale Mindest-Verringerung	Referenzmeßverfahren
Phosphor insgesamt	mg/l P	1 [1]	80	Molkekulare Adsorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt	mg/l N	10 [2]	80	Molekulare Adsorptions-Spektrophotometrie

[1] Tägliche Durchschnittskonzentration

[2] Jährliche Durchschnittskonzentration; der tägliche Durchschnitt sollte 20 mg/l nicht überschreiten.

Anhang III

Kriterien für die Ausweisung empfindlicher und weniger empfindlicher Gebiete

A. Empfindliche Gebiete

Ein Gewässer wird als empfindlich eingestuft, wenn es einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden kann:

a) natürliche Süßwasserseen, andere Süßwässer, Flußmündungen, Küstengewässer und Meeresgewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe reduziert werden müssen, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

i) Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten mit *geringem* Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gewässern sollte auf jeden Fall der Phosphor entfernt werden; wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflußt wird. Bei Einleitungen von großen Gemeinden kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefaßt werden.

ii) Flußmündungen, Buchten und andere Küsten- und Meeresgewässer, die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Gemeinden sind in diesen Gewässern normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Falle großer Gemeinden sollten Phosphor und Stickstoff entfernt werden, es sei denn, diese Stoffe haben nachweislich keine Auswirkung auf die Eutrophierung.

b) Oberflächen-Süßwasser, das für die Trinkwassergewinnung bestimmt ist, sollte nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthalten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

c) Gewässer, bei denen die Behandlung nach Artikel 4 nicht ausreicht, um die Umwelt zu schützen oder das Wasser für bestimmte Zwecke nutzbar zu machen, oder in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 4 hinausgehende Behandlung nötig ist, um den Richtlinien des Rates und anderen internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

d) Gewässer, die aufgrund ihrer Fauna und Flora einen hohen ökologischen Wert besitzen, und andere Gewässer, die vom wissenschaftlichen oder naturschützerischen Standpunkt aus bedeutend sind.

B. Weniger empfindliche Gebiete

Ein Meeresgewässer kann als weniger empfindlich eingestuft werden, wenn die Einleitung von Abwässern aufgrund der dort herrschenden Morphologie, Hydrologie oder besonderen Wasserverhältnisse keine Umweltschäden verursacht.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Gefahren, die die Einleitungsbelastung unter Umständen für angrenzende Gebiete bedeuten kann, in denen dadurch Umweltschäden auftreten können. Die Mitgliedstaaten erkennen empfindliche Gebiete außerhalb ihres Hoheitsgebietes an.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) Offene Buchten und andere Küsten- und Meeresgewässer mit einem guten Wasseraustausch, die nicht unter Eutrophierung oder Sauerstoffschwund leiden, oder bei denen in naher Zukunft nicht damit zu rechnen ist, daß es in ihnen durch die Einleitung von kommunalen Abwässern zu Eutrophierung oder Sauerstoffschwund kommt.

b) Küstengewässer, in denen durch die spezifische Nutzung dieser Gebiete keine besondere Behandlung der kommunalen Abwässer nötig ist.

Anhang IV

Mitteilung der nationalen Programme

Die Kommission arbeitet die Verfahren und die Formate für die Mitteilung der nationalen Programme aus.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Mitgliedstaaten geben einen Überblick über die bestehenden Regelungen für die Behandlung kommunaler Abwässer und die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie.
2. Die Programme enthalten die wichtigsten Einzelheiten über die nationale Strategie sowie die globalen Programme und Zeitpläne für die geplanten Maßnahmen und andere sachdienliche Angaben. Der Zeitplan umfaßt eine Spanne von fünf Jahren.
3. Angaben über die Kosten der Programme sowie Kapitalinvestitionen und Betriebskosten für Kanalisation, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm.
4. Mit Hilfe von Karten werden die empfindlichen und weniger empfindlichen Gebiete mit kurzer Erklärung ausgewiesen. Die Lage der Gebiete muß auf den Karten deutlich zu erkennen sein.
5. Über die derzeitige Belastung durch kommunale Abwässer, die in Süßwasser, Flußmündungen, Küstengewässer sowie in Böden eingeleitet werden, ist ein kurzer Überblick zu geben. Wo die Daten nicht ausreichen, sollten mit Hilfe der verfügbaren Informationen Schätzwerte angegeben werden.
6. Sonstige Angaben, die die Kommission für nützlich erachtet, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen.
7. Die Daten sollten möglichst einfach dargestellt werden, d. h. mit Hilfe von Tabellen, Karten und anderen geeigneten Mitteln.

Erwartete Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung

I. Was ist der Hauptgrund für die Einführung der Maßnahme?

In der Entschließung 88/C 209/02 des Rates vom 28. Juni 1988 wurde die Kommission ersucht, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für kommunale Abwässer vorzuschlagen.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Nicht zutreffend, da die Richtlinie den Bau bzw. Ausbau von Anlagen für die Abwasserbehandlung betreffen wird, die von den örtlichen Behörden betrieben werden.

III. Welche direkten Verpflichtungen bringt die Maßnahme für die Unternehmen mit sich?

Keine.

IV. Welche indirekten Verpflichtungen werden die örtlichen Behörden den Unternehmen voraussichtlich auferlegen?

Die einzigen indirekten Verpflichtungen sind:

a) strengere Kontrollen für Industrieabwässer, die in kommunale Kanalisationssysteme gelangen;

b) die Auflagen für Industrien, deren Abwässer mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind (z. B. Brauereien), und die ihre Abwässer direkt in die Vorfluter einleiten, sollten denen für kommunale Abwässer in etwa entsprechen.

Viele der unter a) beschriebenen Industrieabwässer, die in kommunale Kanalisationssysteme eingeleitet werden, unterliegen bereits den Anforderungen der Richtlinie über gefährliche Stoffe, die jedoch von den Mitgliedstaaten nicht immer angewendet werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie wird von den Mitgliedstaaten eine konsequentere Anwendung dieser Anforderungen verlangen. Viele der unter b) beschriebenen Industrieabwässer unterliegen bereits Kontrollen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Vorfluter den Anforderungen anderer Richtlinien über die Wasserqualität (Trinkwasser, Süßwasserfisch usw.) genügen.

V. Sind besondere Maßnahmen für die KMU geplant?

Nein.

VI. Wie wird sich die Maßnahme voraussichtlich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auf die Beschäftigung auswirken?

Die Maßnahmen werden voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben. Im Hinblick auf die Beschäftigung sind positive Auswirkungen zu erwarten, da ein umfangreiches Programm für Entwurf, Konstruktion und Betrieb neuer kommunaler Abwasserbehandlungssysteme geplant ist. Auf professioneller, technischer, wissenschaftlicher und betrieblicher Ebene ist mit vermehrten Einstellungen zu rechnen. Der größte Anstieg wird wahrscheinlich im Süden zu verzeichnen sein, wo bisher weniger kommunale Abwasserbehandlungssysteme bestehen. In dem Richtlinienvorschlag ist die Förderung von Ausbildungsprogrammen vorgesehen. Die Kommission kann Maßnahmen vorschlagen, um den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten behilflich zu sein.

VII. Wurden die Sozialpartner angehört?

Nein.

FINANZBOGEN (in ECU)

1. Haushaltslinie:
   Kapitel A25
   Posten A 2510

2. Bezeichnung der Maßnahme:
   Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer

3. Rechtsgrundlage:
   —

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme:
   Siehe beigefügten Vorschlag einer Richtlinie des Rates

5. Vorschlag für die Klassifizierung der Ausgabe:
   Nichtobligatorische Ausgabe

6. Art der Ausgaben und Berechnungsweise:

6.1 Art der Ausgabe
Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von jährlich zwei Sitzungen des Beratungs- und Entscheidungsgremiums entstehen

6.2 Berechnungsweise:
Reisekosten für zwei Teilnehmer pro Mitgliedstaat, zwei Sitzungen pro Jahr von jeweils zwei Tagen Dauer

7. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel (einschließlich der Personalkosten)

7.1 Gesamtkosten für den vorgesehenen Zeitraum: 20 000 ECU

7.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme:
100 %

7.3 Fälligkeitsplan: ab 1991

8. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die kommenden Jahre eingeplant.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 518 endg.

DOKUMENTE

DE **15**

Katalognummer: CB-CO-89-477-DE-C

ISBN 92-77-53922-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Harries, Kiehm, Wolfgramm (Göttingen) und Frau Garbe

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4942 — wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 den Gesetzentwurf beraten und mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen diejenigen der Oppositionsfraktionen, die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

   Die Stellungnahme des Rechtsausschusses lag dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zeitpunkt seiner Beschlußfassung nicht vor.

2. Der Antrag in Drucksache 11/1771 wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Finanzausschuß sowie an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22. Februar 1989 beraten und empfohlen, den Antrag abzulehnen.

   Im einzelnen hat er die Forderungen

   — in Ziffer 1 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt,

   — in Ziffer 2 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt,

   — in Ziffer 3 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt,

   — in Ziffer 4 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt und

   — in Ziffer 5 mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

   Der Finanzausschuß, der sich in seiner Sitzung am 15. März 1989 mit der Vorlage befaßt hat, hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

   Die Stellungnahme des Rechtsausschusses lag im Zeitpunkt der Beschlußfassung des federführenden Ausschusses nicht vor.

3. Der Richtlinienvorschlag wurde mit Sammelliste vom 22. Januar 1990 — Drucksache 11/6285, Nr. 2.13 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

1. Das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) ist bereits durch das 2. Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1986 in wesentlichen Teilen neu gestaltet worden (vgl. BGBl. I S. 2619).

   Grundlegende Ziele des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes sind eine Steigerung der Anreizfunktionen der Abwasserabgabe sowie eine Senkung des Verwaltungsaufwandes bei der Abgabenerhebung.

   Neben den bereits abgabepflichtigen Abgabeparametern erfaßt der Entwurf nun auch die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff. Dadurch sollen insbesondere die Belastungen der stehenden Gewässer und der Küstenmeere reduziert werden.

   Durch die vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes in zwei Schritten auf 60 DM will der Gesetzentwurf einen zusätzlichen Anreiz zur Durchführung von Maßnahmen zum Gewässerschutz geben. Hält der Einleiter die Mindestanforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein, so sieht der Entwurf einen Abgabesatz von 25 vom Hundert vor. Zugleich soll die nach bisherigem Recht mögliche Abgabefreiheit entfallen; der Abgabesatz soll bei den gefährlichen Stoffen, bei denen der Stand der Technik einzuhalten ist, auf 25 vom Hundert angehoben werden. Durch diese vorgesehenen Regelungen sollen zum einen die Anreize zum Einhalten der Mindestanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 7a Abs. 1 WHG festgelegt sind, erhöht werden; zum anderen sollen die Anreize zur Fortentwicklung

des Standes der Technik verstärkt werden, um die gefährlichen Stoffe nach Möglichkeit aus den Gewässern fernzuhalten.

Sehen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 WHG keine Anforderungen an die Abwassereinleitung vor, so sieht die Gesetzesvorlage eine Reduzierung des Abgabesatzes bei Einhaltung der von der Behörde festgelegten oder vom Einleiter erklärten Werte auf 25 vom Hundert vor.

Nach dem Entwurf sollen schließlich künftig Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen mit der in einer bestimmten Zeitspanne anfallenden Abwasserabgabe verrechnet werden.

2. Der Antrag in Drucksache 11/1771 sieht für das Abwasserabgabengesetz in der im Dezember 1986 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung Novellierungsbedarf. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich an insgesamt fünf Schwerpunkten orientiert:

   - Anhebung des Abgabesatzes um 10 DM pro Jahr;
   - zusätzliche Aufnahme von Ammoniumstickstoff und Phosphor als Schadstoffparameter;
   - Erhebung der Abwasserabgabe auch von Indirekteinleitern für Einleitungen von Abwasser in die Kanalisation;
   - Begrenzung der Abgabeminderung bei Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik auf 50 % der Abgabe;
   - Veröffentlichung der Abgabenbescheide.

3. Der Richtlinienvorschlag geht auf das Jahr 1988 zurück. Der Europäische Rat von Hannover hatte die Kommission und den Rat der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, die Anstrengungen im Bereich des Gewässerschutzes zu intensivieren.

   Das Ziel des Richtlinienvorschlages der Kommission ist dementsprechend die Verringerung der Gewässerbelastung. Der Richtlinienvorschlag will dieses Ziel durch insbesondere folgende Maßnahmen erreichen:

   - Schaffung von Mindestanforderungen für die Behandlung kommunaler Abwässer und die Beseitigung von Klärschlamm;
   - Kontrolle der Einleitung kommunaler Abwässer und vergleichbarer Industrieabwässer;
   - schrittweises Einstellen der Verklappung von Klärschlamm.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 70. Sitzung am 17. Januar 1990, in der 72. Sitzung am 7. Februar 1990, in der 74. Sitzung am 7. März 1990 und — gemeinsam mit den beiden anderen Vorlagen — in der 79. Sitzung am 16. Mai 1990 beraten. Darüber hinaus führte der Ausschuß zum Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 6. Dezember 1989 eine öffentliche Anhörung durch.

Im Rahmen dieser Anhörung wurde seitens der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Skepsis über die Anreizwirkungen des Gesetzentwurfes für Städte und Gemeinden geäußert; die Frage der Höhe der Abwasserabgabe je Schadeinheit spiele in der kommunalen Praxis lediglich eine untergeordnete Rolle. Es sei zumindest überlegenswert, ob die Verwaltungskosten künftig anders als durch die allgemeinen Finanzzuweisungen gedeckt werden sollten. Der von einigen Großstädten eingeführte sog. Starkverschmutzerzuschlag schließlich laufe dem Sinn des Abwasserabgabengesetzes zuwider.

1. Die Koalitionsfraktionen brachten im Ausschuß zum Abwasserabgabengesetz Änderungsanträge und einen Entschließungsantrag ein. Sie führten bei der Beratung aus, dieses Gesetz bedürfe einer Novellierung derart, daß Phosphor und Stickstoff in die Abgabebemessung mit einbezogen werden solle und wichtige Bestimmungen bezüglich der Höhe des Abgabensatzes sowie beim Grundsatz der Verrechnung strenger und stringenter behandelt werden sollen. Hinsichtlich der Gestaltung des § 9 hätten die Koalitionsfraktionen einen Vorschlag der Fraktion der SPD aufgegriffen, den Abgabesatz zu erhöhen, allerdings maßvoller, als es den Vorstellungen der Fraktion der SPD entspreche; man sei nun mit einer Steigerung von 10 DM auf insgesamt 70 DM ab 1. Januar 1995 einverstanden. Im Zentrum der Beratungen habe der § 9 Abs. 5 gestanden, der sich mit der wichtigen Senkung des Abgabesatzes befasse, wenn der Betrieb nach dem Stand der Technik investiert habe. Die Koalitionsfraktionen hätten hier die Vorstellung entwickelt, daß eine Dynamisierung erforderlich sei. Das Prinzip der ordnungspolitischen Linie, die das AbwAG kennzeichnen würde, solle erhalten bleiben. Es solle aber eine Dynamisierung eingebaut werden mit der Zielrichtung, die Anreize dafür zu schaffen, daß die Restverschmutzung nun auch vom Einleiter her angegangen werde. Konkret bedeutet das, daß sich der zu zahlende Abgabesatz um 75 Punkte verringere und nach 4 Jahren wieder ansteige, wenn nach dem Stand der Technik investiert worden sei. Mit dieser Dynamisierung werde auch der angemessene und notwendige Druck erzeugt, um hier zu weiteren Investitionen zu kommen. Es werde demnach, gleichsam zur Belohnung, mit dem Abgabensatz heruntergegangen, um dann aber in den folgenden Jahren wieder zu einem angemessenen Anstieg zu kommen.

   Die Koalitionsfraktionen äußerten die Meinung, daß der von der Fraktion der SPD hierzu vorgelegte Vorschlag nicht genügend Anreiz gebe, und auch nicht den Einleiter hinreichend für die zu leistende Investition belohne. Bei der Fraktion DIE GRÜNEN sei demgegenüber die Tendenz erkennbar, daß die Instrumente zu Lasten der Wirtschaft überzogen würden, so daß deren Vorschlägen zur Gestaltung des § 9 Abs. 5 nicht gefolgt werden könne.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind in der Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses im einzelnen dargelegt. Die Begründungen zu diesen Anträgen gehen aus Teil B des Berichtes hervor.

2. Die Fraktion der SPD erklärte in der Sitzung des Ausschusses am 16. Mai 1990, daß heute über alle Paragraphen abgestimmt werden könne, mit Ausnahme des § 9 Abs. 5. Hier sehe die Fraktion der SPD Differenzen, die nicht ausdiskutiert werden konnten. Die Fraktion der SPD bot den Koalitionsfraktionen hierüber Gespräche an und signalisierte die Bereitschaft zu einem Kompromiß, sofern sich die Koalitionsfraktionen bewegen würden. Das Angebot der Fraktion der SPD schloß eine Verständigung über eine gemeinsame Schlußerklärung des Ausschusses gegenüber dem Deutschen Bundestag ein. In diesem Falle müßten die Koalitionsfraktionen Punkt 1 ihres Entschließungsantrages zurücknehmen. Des weiteren könnte dieser Entschließungsantrag um einige Gesichtspunkte ergänzt werden, die die Fraktion der SPD einbringen möchte. Punkt 1 des ursprünglich von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrages hatte folgenden Wortlaut: „Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes und den anderen von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode getroffenen oder eingeleiteten Gewässerschutzmaßnahmen, insbesondere den zahlreichen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG zur Begrenzung der Einleitung von gefährlichen Stoffen und Nährstoffen im Abwasser, die rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame, den heutigen hohen Ansprüchen genügende Gewässerreinhaltung geschaffen worden sind. Er erwartet durchgreifende Erfolge vor allem aus dem kombinierten Einsatz des auch durch die Novellen zum Chemikaliengesetz und zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie durch das neue UVP-Gesetz verbesserten ordnungsrechtlichen Instrumentariums und des in seinen Anreizfunktionen wesentlich gestärkten Instrumentes der Abwasserabgabe. Der Deutsche Bundestag bittet die für den Vollzug zuständigen Länder nachdrücklich, das bundesrechtliche Instrumentarium in der Praxis konsequent anzuwenden."

   Der Vorschlag der Fraktion der SPD führte zu einer Verständigung der Berichterstatter der Fraktionen, mit folgendem Ergebnis.

   Ziffer 1 des Entschließungsantrages, der von den Koalitionsfraktionen vorgelegt worden war, entfällt, die Ziffern 2 bis 4 rücken dementsprechend auf, bleiben aber sonst inhaltlich unverändert. Es wird eine Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Berichtes in 1) die Bedeutung einer Abwasserabgabe für Indirekteinleiter zu untersuchen und zu prüfen, wie eine Abwasserabgabe für Indirekteinleiter ausgestaltet werden kann."

   Mit der Veränderung des ursprünglich von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrages in dieser Weise ergebe sich ein gemeinsam getragener Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD.

   Die Fraktion der SPD erklärte bei der Beratung des Antrages zu § 10 Abs. 3 der Fraktion der SPD, die Regierung habe dargelegt, schon die jetzige Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung decke ab, daß der § 10 Abs. 3 auf „Einrichtungen, die der Vermeidung oder Verminderung" dienen würden, anzuwenden sei. Die Fraktion der SPD ziehe damit ihren Antrag insoweit zurück, sofern auf den Sachverhalt im Bericht hingewiesen werde. Es bleibe dann lediglich darüber abzustimmen, wann eine Nacherhebung der Abgabe angesetzt werden solle, dann, wenn der Betrieb eine Minderung um mindestens 20 % oder um 25 % nicht erreiche. Die Fraktion der SPD hält ihre Forderung nach einem Satz von 25 % (Antrag Nummer 3 dieser Fraktion) aufrecht und stellt dies als mündlichen Antrag.

   Die Fraktion der SPD hat im Verlaufe der Beratungen des Gesetzentwurfes 6 Änderungsanträge eingebracht.

   Der Antrag Nummer 1 bezieht sich auf den § 9 Abs. 4; hier soll nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt werden: „Der Abgabesatz wird für jede Schadeinheit im Jahr ab 1. Januar 1991 jährlich um 10 DM erhöht." Die Fraktion begründet diese Ergänzung damit, daß Ausgangspunkt bei der Erarbeitung des AbwAG im Jahre 1970 die politische Forderung gewesen sei, die neuzuschaffende Abgabe so hoch zu bemessen, daß für den Einleiter von Abwässern der Bau von Kläranlagen nach dem Stand der Technik wirtschaftlich günstiger sei als die fortgesetzte Einleitung ungeklärter Abwässer selbst.

   Die seitens der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Abgabesatzes in zwei Schritten um insgesamt 20 DM sei allerdings nicht geeignet, weitere Anstrengungen der Abwasser-Einleiter zur Verminderung der Gewässerbelastung in Form verstärkter betrieblicher Umweltschutzinvestitionen auszulösen. In der Anhörung zum AbwAG sei folgerichtig von den meisten Sachverständigen eine wesentlich höhere Abgaben-Veranlagung für das Einleiten von Abwasser gefordert worden. In die gleiche Richtung gingen wissenschaftliche Stellungnahmen; die Anhebung des Abwasserabgabensatzes müsse um eine Zehnerpotenz erfolgen, um als Äquivalent der durchschnittlichen Vermeidungskosten angesehen werden zu können. Wenn auch eine derart drastische Erhöhung politisch nicht durchsetzbar sei, so erscheine es dennoch im Hinblick auf die zum Teil bedrohliche Schadstoffbelastung von Oberflächen- und Grundwasser als unverzichtbar, auch mit einer spürbaren Erhöhung des Abwasserabgabesatzes ein umweltpolitisches Signal für die Reinhaltung der Gewässer zu setzen.

   In einem weiteren Antrag (Nummer 2) schlägt die Fraktion der SPD die folgende Fassung für den Absatz 5 des § 9 des AbwAG vor:

   „Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Klein-

einleitungen (§ 8) um 25 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheids nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und

2. die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgelegten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden."

Diese Änderung des § 9 Abs. 5 hebe die unterschiedliche Abgabesatzreduzierung zwischen der Einhaltung von Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik auf.

Bei Einhaltung der in den Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG festgelegten Anforderungen solle zukünftig eine einheitliche Absenkung des Abgabesatzes eintreten.

Die Fraktion der SPD kritisiert in diesem Zusammenhang den Vorschlag im Regierungsentwurf. Dieser verstärke den Charakter der Abgabe als Durchsetzungshilfe für ordnungsrechtliche Festlegungen (Mindestanforderungen nach § 7 a WHG). Würden die Mindestanforderungen in Bescheid und durch Betrieb eingehalten werden, reduziere sich die Abgabe für die Restverschmutzung der Gewässer auf 10 DM. Für eine schnelle flächendeckende Durchsetzung der Mindestanforderung habe diese Regelung Bedeutung. Diese Abgabelast sei allerdings kein angemessener finanzieller Anreiz zu Innovation und Investition in Abwasserbehandlungsanlagen oder (Produktions-)Einrichtungen, die das Entstehen schädlicher Abwässer über die Mindestanforderungen hinaus ganz oder teilweise verhindern würden.

Die Abwasserabgabe mit hohem Restverschmutzungsanteil sei ein steuerndes Instrument zur Durchsetzung von Gewässerschutzzielen, solange die Verwaltungsvorschriften (nach § 7 a WHG) nur mit großem zeitlichen Abstand neu gefaßt und z. B. Investitionsentscheidungen in der Industrie mit Wirkungen auf Abwässer zeitlich unabhängig von der Festsetzung neuer Normen getroffen würden.

Die Fraktion der SPD schlug des weiteren (Antrag Nummer 3) die folgende Neufassung für Absatz 3 des § 10 AbwAG vor: „Werden Abwasserbehandlungsanlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern, errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrundeliegenden Wertes beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 25 vom Hundert erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlageeinrichtung nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 25 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabeordnung zu verzinsen."

Absatz 4 solle aufgehoben werden.

Die Fraktion der SPD begründet diese Neufassung damit, daß die Regierungsvorlage die ohnehin schwache Wirksamkeit des Abwasserabgabengesetzes in Frage stelle. Es entspreche nicht den Zielen des Gewässerschutzes, wenn alle Investitionen, die zu einer Verminderung von mindestens 10 % eines der vom AbwAG erfaßten Schadstoffe führen würden, mit der Abwasserabgabe für diese Einleitungsstelle zu verrechnen seien. Das Erfordernis der Reduzierung eines Schadstoffes um 25 % entspricht den Forderungen von Sachverständigen. Die Regelung solle im übrigen auf Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Halbsatz ausgedehnt werden.

Dieser Antrag zu § 10 Abs. 3 wird von der Fraktion der SPD im Verlaufe der Beratungen zurückgezogen. Es wird lediglich der Satz für eine Minderung (25 %) als Größe für die Nacherhebung der Abgabe aufrecht erhalten (s. o.).

In einem Änderungsantrag zu § 13 AbwAG schlägt die Fraktion der SPD Neufassungen von Absatz 1 und Absatz 2 vor.

Absatz 1 solle folgende Fassung erhalten: „Die Länder können bestimmen, daß der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand bis zu einer Höhe von 25 vom Hundert aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird."

Für Absatz 2 wird folgende Neufassung vorgeschlagen: „Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen mit Wirkungen, die über geltende Mindestanforderungen nach § 7 a WHG hinausgehen,

2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,

3. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamms,

4. Forschung oder Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte."

Zur Begründung für die Neufassung des Absatzes 1 führt die Fraktion der SPD aus, § 13 AbwAG bestimme einerseits, daß das Aufkommen der Abwasserabgabe nur für solche Maßnahmen verwendet werden dürfe, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (Absatz 1 Satz 1). Zum anderen werde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, den durch den Vollzug des AbwAG und eigener landesrechtlicher abwasserabgabenrechtlicher Vorschriften entstehenden Verwaltungsaufwand (vor der zweckgerichteten Ausgabe des Abgabeaufkommens) zu decken (Absatz 1 Satz 2).

Sachverständigen zufolge liege der abgedeckte Verwaltungsaufwand zwischen 10 und 100 %. Je größer die Funktion der Abgabe für die Durchsetzung des Ordnungsrechtes sei, um so weniger Anspruch bestehe auf Erstattung des Verwaltungsaufwandes aus der Abgabe. Die Vorschläge zur Veränderung des § 9 Abs. 5 AbwAG und das eingespielte Verwaltungsverfahren rechtfertigten eine Beschränkung des Anteils für den Verwaltungsaufwand.

Die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen seien gegenüber der Aufzählung in der bisher gültigen Fassung des § 13 Abs. 2 eingeschränkt. Dadurch solle eine Konzentration auf die Förderung besonders bedeutsamer Gewässerschutzmaßnahmen erreicht werden. Die beispielhafte Aufzählung bestimmter Maßnahmen schließe jedoch andere Maßnahmen von der Förderung nicht aus, sofern sie zur Verbesserung der Gewässergüte beitrügen.

Die Beschränkung in Ziffer 1 auf Abwasserbehandlungsanlagen, deren Reinigungsleistung über die in § 7a WHG hinausgehen würde, solle eine finanzielle Unterstützung gerade derjenigen Investoren begünstigen, die einen zusätzlichen Beitrag zum Gewässerschutz leisten wollten.

Ziffer 2 des Vorschlages entspreche der bisherigen Ziffer 2 des geltenden AbwAG und trage der großen Menge verschmutzten Regen- und Niederschlagswassers Rechnung, die ohne entsprechende Reinigung ungeklärt in die Gewässer fließen würden.

Der Bau von Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm (Ziffer 3) erscheine deswegen förderungswürdig, weil die Befrachtung des Klärschlamms in den kommunalen Kläranlagen für ihre Betreiber durch die hohen Entsorgungskosten immer problematischer würde.

Ziffer 4 solle einen Beitrag zur Entwicklung neuer Verfahren zur Vermeidung schädlichen Abwassers bzw. seiner Reinigung leisten und die technischen Standards verbessern.

Im Antrag Nr. 5 der Fraktion der SPD wird die Schaffung eines zusätzlichen § 13a vorgeschlagen. Er solle folgende Fassung haben: „Abwasserabgabebescheide und die ihnen zugrunde liegenden Erlaubnisbescheide können von jedermann eingesehen werden."

In der Vergangenheit habe sich immer wieder gezeigt, daß eine wachsame Öffentlichkeit das Verhalten einzelner „Umweltkonsumenten" ökologisch durchaus positiv steuern könne. Unbedingte Voraussetzung für die Wahrnehmung einer derartigen Kontrollfunktion in der Öffentlichkeit (einzelne Bürger, Umweltschutzorganisationen, Medien etc.) sei allerdings, daß sich die Bevölkerung über das konkrete, möglicherweise umweltbelastende Umweltverhalten von Emittenden aus den Quellen informieren kann, die auch den Umweltbehörden für die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Kontrollaufgabe zur Verfügung ständen. Daher sei es im Zuge dieser Änderung des AbwAG geboten, die Einsichtnahme interessierter Bürgerinnen und Bürger in jeden Abwasserabgabebescheid und den jeweils zugrunde liegenden wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid zu gestatten.

In einem weiteren Antrag (Nummer 6) schlägt die Fraktion der SPD die Einfügung eines neuen § 13b vor, der folgende Fassung haben solle: „Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag im Abstand von 3 Jahren, erstmalig zum 31. Dezember 1993, Bericht über

1. die in Durchführung dieses Gesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,
2. die Entwicklung und die Verwendung des Aufkommens der Abwasserabgabe,
3. das Ausmaß der sich gemäß § 9 Abs. 5 ergebenden Abgabeminderung,
4. das Ausmaß der Investitionstätigkeit und die Art und Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsmaßnahmen, die Höhe der durch ihren Betrieb zu erwartenden Schadstoffminderungen gemäß § 10 Abs 3."

Die Fraktion der SPD gehe hierbei von einem unbestreitbaren Bedürfnis auf seiten des Deutschen Bundestages als Gesetzgebungskörperschaft aus, umfassende Informationen über die tatsächliche Entwicklung auf dem Gebiet der Abwasserreinhaltung zu erhalten, die ihrerseits als Grundlage weiterer legislativer Maßnahmen mit dem Ziel eines verbesserten Gewässerschutzes dienen könne. Es liege auf der Hand, die Bundesregierung als ein dem Deutschen Bundestag verantwortliches Exekutivorgan mit der Zusammenstellung und Veröffentlichung zu beauftragen.

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN hebe hervor, die Unsicherheit bei der Diskussion um die Novellierung dieses Gesetzes sei deshalb entstanden, weil die Zielbestimmung nicht klar sei. Es werde zwar davon gesprochen, mehr Gewässerschutz zu erreichen. Die Bundesregierung habe jedoch nicht klar formuliert, welchen Gewässerzustand sie tatsächlich erreichen wolle bzw. welcher Zustand erreicht werden müsse. Auch die Frage einer Restschmutzabgabe könne nur diskutiert werden, wenn die Zweckbestimmung klar sei. Es mache keinen Sinn, nach der Erreichung der Mindestanforderungen noch eine Restschmutzabgabe zu erheben. Anders

verhalte es sich, wenn die Abgabe innovationsfördernd und -lenkend in Richtung auf immissionsneutrale Produktion von gefährlichen Stoffen vermeidender Prozesse wirken solle. In diesem Falle müsse die Restschmutzabgabe hoch angesetzt werden.

Für die Beratung des Gesetzentwurfes sei es nach Ansicht dieser Fraktion an sich erforderlich gewesen, die Diskussion auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes der Bundesregierung über die bisherige Bewährung der Abwasserabgabe zu führen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN bedauere, daß die Beratung dieses Gesetzentwurfes erheblich verzögert worden und ein sehr langer Zeitraum beansprucht worden sei, bis eine abschließende Behandlung habe erfolgen können. Tatsächlich hätten sich die Koalitionsfraktionen Gedanken gemacht, was daraus ersehen werden könne, daß sie einzelne Einwände von Sachverständigen aufgenommen hätten. Es bleibe aber immer noch die Unklarheit, wie das AbwAG wirken, ob es lenken oder ob es den Vollzug verbessern solle. Dieser grundlegende Mangel würde durch die erfolgten Verbesserungen nicht behoben werden. Nach wie vor sei der Gebührensatz zu niedrig. Der Vermeidungsgedanke werde nicht als zentrale Aufgabenstellung erkannt und die Verwendung der Mittel sei nach wie vor zu breit gestreut. Nicht akzeptabel sei auch für die Fraktion DIE GRÜNEN die Vertagung der Entscheidung zum Einsichtsrecht bzw. zur Veröffentlichungspflicht des Abgabebescheides. Es bestehe keinerlei Grund dafür, die Verankerung dieser Verpflichtung bis zur nächsten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes hinauszuschieben. Hinsichtlich der von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsanträge erklärt die Fraktion DIE GRÜNEN, daß die eigenen Anträge zum großen Teil darüber hinausgehen würden, so daß man den Anträgen der Fraktion der SPD nicht zustimmen könne.

Kritisch sei auch zu bemerken, daß im Ausschuß nicht die Chance aufgenommen worden sei, eine klare politische Entscheidung mit Hinblick auf die Zweckbestimmung zu treffen. Die Frage der Zielaufgabe sei nicht hinreichend beantwortet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN legte insgesamt sechs Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Der Antrag Nummer 1 ziele ab auf die Einfügung „Verbindungen des Stickstoffs und des Phosphors" und die Parameter „Abwärme, Neutralsalze (Sulfat, Chlorid)" in § 3 Abs. 1 AbWaG. Die Fraktion DIE GRÜNEN halte diesen Schritt für notwendig, weil hinreichend bekannt sei (insbesondere auch aus den Berichten der World Health Organization — WHO —), daß Salzbelastungen das gesamte osmotische Verhalten von Lebewesen und Pflanzen verändern könnten und insoweit einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt darstellen würden. Nach Angaben des Umweltbundesamtes lägen die Salzbelastungen der Oberflächengewässer in der Bundesrepublik Deutschland um den Faktor 10 zu hoch. Bei den Flüssen Wera und Weser läge dieser Faktor noch darüber. Ungeachtet dieses Sachverhaltes unterlägen Salze keinen Mindestanforderungen in den Abwasserverwaltungsvorschriften zu § 7a WHG. Auch das Umweltbundesamt befürworte eine Abgabeerhebung für Salze, weil diese einen Anreiz zur Reduzierung der Salzbelastung schaffen werde.

Im übrigen habe die Einleitung von Abwärme in Oberflächengewässer, besonders in Zeiten von Niedrig-Wasserführung, weitreichenden Einfluß auf die Ökologie von Gewässern.

In einem weiteren Antrag (Nummer 2) schlägt die Fraktion DIE GRÜNEN die folgenden Abgabesätze je Schadeinheit vor: „1. Januar 1991 — 60 DM; 1. Januar 1992 — 80 DM; 1. Januar 1993 — 100 DM; 1. Januar 1994 — 120 DM."

Bereits im Jahre 1974 habe die damalige Bundesregierung in der Begründung für den Entwurf des Abwasserabgabengesetzes festgestellt, daß die Abgabe 80 DM pro Schadeinheit betragen müsse, um das Ziel der Reduzierung der Schadstoffeinleitungen über die Mindestanforderungen nach § 7a WHG hinaus zu erreichen. Wenn man die durchschnittliche Preissteigerung von insgesamt 50 % für den Zeitraum 1974 bis 1985 zugrunde lege, müsse die Abgabe auf mindestens 120 DM erhöht werden. Im Zuge einer Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung sei die Abgabe in der Folgezeit weiter anzuheben, um eine Anpassung an die durchschnittlichen Verwaltungskosten zu erreichen.

Im Antrag Nummer 3 der Fraktion DIE GRÜNEN werde eine Neufassung des § 9 Abs. 5 vorgeschlagen. Der Abgabesatz nach Absatz 4 solle sich, außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8), um 50 % für die Schadeinheiten ermäßigen, die nicht vermieden würden, obwohl der Inhalt des Bescheides (nach § 4 Abs. 1) oder der Erklärung (nach § 6 Abs. 1 Satz 1) mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften entspreche, und weiter, die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Die vorgeschlagene Änderung bezüglich der Abgabenminderung ziele, in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung bei der Mittelverwendung, darauf ab, einen ökonomischen Anreiz für die schnelle Etablierung der Nährstoffeliminierung und für die Substition gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten zu schaffen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN kritisiere hiermit sowohl den Regierungsvorschlag als auch einen entsprechenden Vorschlag der Fraktion der SPD, weil diese die dringliche Notwendigkeit von Maßnahmen zur Schadstoffvermeidung ignorieren würden. Verbesserte Reinigungstechnologien könnten zwar zur Entlastung der Gewässer beitragen, seien aber bei unveränderter Produktion und Produkten mit einem hohen Anfall an Sondermüll verknüpft.

Im Antrag Nummer 4 der Fraktion DIE GRÜNEN wird eine Änderung von § 10 Abs. 3 AbwAG vorgeschlagen; Absatz 3 solle folgende Fassung erhalten: „Werden Investitionen getätigt, die dazu dienen, den Einsatz gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten zu vermeiden oder die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern, können diese Investitionen mit der für die in den drei Jahren zuvor für diese Einleitungen geschuldeten Abgabe verrechnet werden, sofern sich der Input der Schadstoffe in den Produktionsprozeß und damit ihr Gehalt im Abwasser (Teilstrom) um mindestens 25 % verringert und die Ökobilanz insgesamt verbessert wird. Investitionen für den Bau oder die Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zur vollständigen oder teilweisen Vermeidung von Abwasser aus Herkunftsbereichen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen sind, können ebenfalls mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden, wenn der Betrieb der Anlage eine Minderung eines der bei der Ermittlung der Schadeinheiten zugrundeliegenden Wertes beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 25 % erwarten läßt. Die Verrechenbarkeit gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage bzw. Einrichtung nicht in Betrieb genommen wird oder die 25%ige Minderung nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabeordnung zu verzinsen."

Die Vorschläge der Bundesregierung als auch jene der Fraktion der SPD bezüglich der Möglichkeit der Abgabeverrechnung seien im Hinblick auf gefährliche Stoffe nicht geeignet, den Gewässerschutz zu verbessern, ohne gleichzeitig eine Verschärfung des Sondermüllproblems zu verursachen. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Verrechenbarkeit bereits bei Investitionen zu schaffen, mit einer nur 10%igen Verminderung der Einleitung, entspreche nicht den Erfordernissen des Gewässerschutzes.

Die von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagene Regelung ziele darauf ab, in Verbindung mit der Änderung von § 9 Abs. 5 sowie Änderungen bei der Abgabenverwendung, den Ersatz gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten wirtschaftlich zu begünstigen. Die Ausdehnung der Regelung auf § 2 Abs. 2 diene der Einbeziehung von Investitionen zur Etablierung geschlossener Kreisläufe bzw. abwasserarmer Verfahren.

Im Antrag Nummer 5 der Fraktion DIE GRÜNEN werden Vorschläge zur Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 13 AbwAG gemacht. § 13 Abs. 1 Satz 2 solle wie folgt gefaßt werden: „Die Länder können bestimmen, daß der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand bis zu einer Höhe von 25 % aus dem Abgabeaufkommen gedeckt wird."

Absatz 2 des § 13 AbwAG führe im einzelnen auf, was insbesondere unter Maßnahmen nach Absatz 1 zu verstehen sei:

„1. Investitionen, die dazu dienen, den Einsatz gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten zu vermeiden, und damit zu einer Verringerung des Inputs gefährlicher Stoffe im Herstellungsprozeß, im Abwasser und in Klärschlämmen führen sowie zu einer Verbesserung der Ökobilanz. 2. Investitionen zur Etablierung geschlossener Kreisläufe und abwasserfreier Verfahren, sowie die Entstehung gefährlicher Stoffe oder deren Einsatz nicht vermeidbar ist. 3. Der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zur Eliminierung von Nährstoffen bzw. die Erweiterung bestehender Anlagen zu diesem Zweck. 4. Forschung und Entwicklung von Klärverfahren, die sich durch geringen Klärschlammanfall bzw. gute Klärschlammnutzbarkeit auszeichnen."

Es sei nicht hinnehmbar, so die Fraktion DIE GRÜNEN, daß die Mittel entgegen der Zweckbestimmung zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes verwendet werden könnten, anstatt sie schwerpunktmäßig zugunsten besonders dringlicher Verbesserungen einzusetzen. Nur so könne gewährleistet werden, daß das Abwasserabgabengesetz ein Instrument sei, um Innovationen zugunsten des Gewässerschutzes zu begünstigen.

Die vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten des Abgabenaufkommens seien abgestimmt auf die Zweckbestimmung des AbwAG, wie sie in den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 9, 10 zum Ausdruck kommen würden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN beabsichtige mit dem von ihnen vorgelegten Antrag Nummer 6 das Abwasserabgabengesetz um einen weiteren Paragraphen zu ergänzen: „Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 1991 einen Bericht vorzulegen über

a) Aufgabenaufkommen, b) Verwendung der Abgaben, c) gewährte Abgabenminderungen, d) das Ausmaß der ausgelösten Investitionen zur Vermeidung gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten (§ 10), e) Investitionen zur Etablierung geschlossener Kreisläufe und abwasserfreier Verfahren, f) Investitionen zur Etablierung der Nährstoffeliminierung, g) aus dem Abgabenaufkommen bezuschußte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, h) Überprüfung der Abgabenhöhe im Hinblick auf die Lenkungswirkung des Abwasserabgabengesetzes."

Die Fraktion DIE GRÜNEN weist in ihrer Begründung hierzu darauf hin, die Sachverständigen in der Anhörung hätten fast einhellig kritisiert, daß kein Erfahrungsbericht zur bisherigen Praxis und Wirksamkeit des AbwAG vorliege. Dieser sei beispielsweise notwendig als Grundlage für weitere legislative Maßnahmen wie auch zur Anwendung des AbwAG als dynamisches Instrument im Gewässerschutz.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat außerdem einen Entschließungantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vorgelegt.

Hierin werde, auf der Grundlage der am 6. Dezember 1989 stattgefundenen Sachverständigenanhörung, eine umfassende Kritik am Gesetzentwurf dargelegt. Aus dem Gesetzentwurf gehe nicht klar hervor, zu welchem Zweck und mit welchem Ziel hinsichtlich der Gewässergüte das AbwAG novelliert werde. Infolge der mangelnden politischen Vorgabe sei der Entwurf in sich nicht schlüssig, da er keine der möglichen Zweckbestimmungen — z. B. die Aufgabe, einen ökonomischen Anreiz für ein Übertreffen der Mindestanforderungen zu schaffen, oder für die Intention, die Umsetzung ordnungsrechtlicher Vorgaben und Neuerungen zu beschleunigen — konsequent verfolge.

Die Abwasserabgabe in der geplanten Form ziele stark auf die Unterstützung des Ordnungsrechtes ab, was ein weiterer Beleg für das schon oft kritisierte Vollzugsdefizit sei. Allerdings werde bei der Verwendung der Abgaben diesen ordnungsrechtsfördernden Funktionen nicht Rechnung getragen: Die mit dem Vollzug des AbwAG verbundenen Kosten würden auch aus dem Abgabenaufkommen gedeckt werden, statt sie konsequent dem Vollzug des Ordnungsrechtes anzulasten.

Sofern das Abwasserabgabengesetz eine lenkende Funktion haben solle, sei die Abgabenhöhe sowie die vorgesehene bzw. bereits geltende Differenzierung der Abgabensätze für Restverschmutzungen (degressive Gestaltung, § 9 Abs. 5 AbwAG) ökonomisch und ökologisch falsch. Da mit zunehmender Reinigung die Höhe der dafür erforderlichen Investitionen bezogen auf die Schadstoffeinheit steigt, dürften die Abgabensätze keinesfalls sinken — sonst entfalle jeder ökonomische Anreiz. Auch diese Regelung zeige, daß das AbwAG überwiegend eine Finanzierungsfunktion haben solle, die umwelt- und steuerpolitisch nicht haltbar sei.

Über diese Unstimmigkeiten hinaus ignoriere die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf, daß nicht die Verminderung von gefährlichen Schadstoffen im Abwasser das Gebot der Stunde sei, sondern die Vermeidung dieser Stoffe in Produkten und Produktion. Verbesserte Reinigungstechnologien würden bei unveränderter Produktion und Produkten zwangsläufig zu einem erhöhten Anfall von Sondermüll führen, ein drohender Entsorgungsinfarkt sei unvermeidlich.

Der Umweltausschuß sei aufgefordert, sich mit der Kritik der Sachverständigen auseinanderzusetzen und klare politische Entscheidungen im Hinblick auf Zweckbestimmung des AbwAG sowie die angestrebten Verbesserungen im Gewässerschutz zu formulieren. Jedes andere Vorgehen sei umweltpolitisches Flickwerk und reiner Aktionismus; dieser sei im Gewässerschutz hinreichend bekannt, denn das Abwasserabgabengesetz sei erst vor 3 Jahren novelliert worden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN fordere daher den Umweltausschuß auf, folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu ändern, daß dem AbwAG die Aufgabe zukommt, die Einführung immissionsneutraler Produktionsverfahren und den Verzicht/die Vermeidung auf gefährliche Stoffe in Produktion und Produkten ökonomisch zu begünstigen. (Sinnvoller und der Belastungssituation der Gewässer angemessen wären hier nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, der Umweltverbände und der Verbände der Wasserwirtschaft (IARW, BGW) klare Ge- und Verbote; sie finden allerdings derzeit keine parlamentarischen Mehrheiten).

II. Im Hinblick auf die Belastung der Gewässer mit Nährstoffen wird dem AbwAG die Aufgabe zugewiesen, die schnelle Einführung der Nährstoffeliminierung zu fördern. Auf diese Weise kann das gravierende Versäumnis der Bundesregierung bei der 5. Novelle zum WHG im Jahre 1986, als entgegen dem Votum der Sachverständigen auf die Vorschrift zur Nährstoffeliminierung verzichtet wurde, zumindest gemildert werden.

III. Entsprechend dieser Vorgaben sind folgende Änderungen notwendig:

1. Um eine spürbare ‚Restschmutzvermeidungsabgabe' zu haben, ist

   a) der Abgabensatz bis zum 1. Januar 1994 progressiv auf 120 DM pro Schadeinheit zu erhöhen,

   b) bei Einhalten der Mindestanforderungen bei gefährlichen Stoffen sowie dem CSB keine Minderung der Abgabe vorzunehmen.

   Für Nährstoffe und biologisch abbaubare Verunreinigungen erfolgt bei Einhalten der Mindestanforderungen eine Minderung der Abgabe auf 25%; werden die Mindestanforderungen um 20% übertroffen, ist keine Abgabe zu entrichten.

2. Mittel aus dem Abgabenaufkommen dürfen ausschließlich verwendet werden, um Investitionen zu bezuschussen, die dem Verzicht gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten und damit der Vermeidung gefährlicher Stoffe in Abwasser, Abluft und Klärschlamm, also einer Verbesserung der Ökobilanz, dienen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Abgabenaufkommen ist, daß die Mindestanforderungen für andere Parameter eingehalten sind, und daß die Investitionen zu einem Übertreffen der Mindestanforderungen für andere Parameter eingehalten sind, und daß die Investitionen zu einem Übertreffen der Mindestanforderungen um mindestens 20% führen. Die Höhe der

Investitionszuschüsse beträgt den zweifachen Wert der vermiedenen Schadeinheiten. Investitionen zur Verbesserung nachgeschalteter Reinigungstechnologien werden nicht bezuschußt, und im Hinblick auf die Nährstoffentlastung können Investitionen bezuschußt werden, welche die Verwertbarkeit des Klärschlamms verbessern oder zu einer Verringerung der anfallenden Mengen führen.

IV. Neben diesen grundsätzlichen Änderungen, die sich aus der Zweckbestimmung ableiten, sind folgende Regelungen in das AbwAG aufzunehmen:

1. Aufnahme der Parameter Neutralsalze und Abwärme,
2. Veröffentlichung der Abwassereinleitungen,
3. Etablierung weiterer Testsysteme zur Ermittlung der Toxizität des Abwassers, um den Fischtest zu ersetzen.

V. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend den anstehenden Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz vorzulegen und diesen Bericht regelmäßig, über jeweils 4 Jahre fortzuschreiben."

In der 79. Sitzung des Ausschusses am 16. Mai 1990 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie die von den im Ausschuß vertretenen Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge abschließend beraten. Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Sämtliche von den Koalitionsfraktionen im Ausschuß gestellten Änderungsanträge wurden mehrheitlich angenommen.
2. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entschließungsantrag wurde in der durch die Berichterstatterübereinkunft veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen (vgl. II. der Beschlußempfehlung).
3. Von den sechs von der Fraktion der SPD vorgelegten Anträgen wurden zwei Anträge, durch die Annahme entsprechender Anträge der Koalitionsfraktionen, für erledigt erklärt; drei Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

   Der Antrag zu § 10 Abs. 3 wurde von der Fraktion zurückgezogen. Folgende Forderung aus diesem Antrag wurde aufrechterhalten und als mündlicher Antrag eingebracht: „Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage/Einrichtung nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 25 vom Hundert nicht erreicht wird."

   Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.
4. Von den sechs von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Anträgen werden zwei Anträge, durch die Annahme der Anträge der Koalitionsfraktionen, für erledigt erklärt; vier Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

   Der von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Entschließungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.
5. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4942 — wurde in der durch die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge veränderten Fassung mehrheitlich angenommen.
6. Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1771 — wurde durch die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksache 11/4942 — für erledigt erklärt.
7. Hinsichtlich des Richtlinienvorschlags des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer — Rats-Dok.-Nr. 10139/89 — beschließt der Ausschuß einstimmig, den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung aufzufordern, sich die im Bundesrat in dessen Beschluß vom 16. Februar 1990 vorgebrachten Gesichtspunkte zueigen zu machen und in diesem Sinne weiterzuverhandeln.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/4942 — in der Beschlußempfehlung des Ausschusses unverändert übernommen worden sind, wird auf die Begründung der Bundesregierung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner anliegenden Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1

Zu § 9

Um die Anreizwirkungen der Abwasserabgabe auch längerfristig weiter zu erhöhen, soll der Abgabesatz ab 1. Januar 1995 weiter um 10 DM angehoben werden. Dem dient die Ergänzung des Absatzes 4 Satz 2.

Die Restschmutzabgabe nach der Konzeption der geltenden Fassung des Abwasserabgabengesetzes und auch des Regierungsentwurfs (Neufassung des § 9 Abs. 5) hat im wesentlichen die Funktion, den wasserrechtlichen Vollzug zu flankieren. Um ihr stärker als bisher eigenständige Anreizwirkungen zur Dynamisierung des technischen Fortschritts zu verleihen, soll die Ermäßigung des Abgabesatzes stufenweise abgebaut werden. Nach einer vierjährigen Inanspruchnahme der vollen Vergünstigung des § 9 Abs. 5 soll der ermäßigte Abgabesatz von 25 % auf 60 % und nach weiteren vier Jahren auf die endgültige Höhe von 80 % steigen. Dieses Konzept verbindet in gewässerschutzpolitisch wirkungsvoller Weise finanzielle Entlastungseffekte und Dynamisierung des Umweltschutzes: Der Einleiter, dessen Abwasserbehandlung den ordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht, erhält zunächst hohe finanzielle Vergünstigungen und wird durch deren stufenweisen Abbau dazu an-

gereizt, ständig und freiwillig seine Abwasserbehandlung zu verbessern, um immer wieder in den Genuß der Abgabeermäßigung zu kommen. Hierfür ist nach Satz 3 lediglich Voraussetzung, daß in der Zwischenzeit die Anforderungen in den Abwasserverwaltungsvorschriften verschärft worden sind. Satz 4 übernimmt mit der entsprechenden redaktionellen Änderung den Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 10

Nach den Stellungnahmen in der Sachverständigenanhörung erscheint die im Regierungsentwurf geforderte Mindestleistung der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage zu gering. Um mit der Verrechnungsmöglichkeit einerseits zusätzliche Anreize für wesentliche Gewässerschutzinvestitionen zu schaffen, andererseits aber durch eine zu hohe Schwelle erwünschte Investitionen nicht zu verzögern (Abwarten mit einzelnen Maßnahmen, bis insgesamt der vorgeschriebene Wirkungsgrad erreicht ist), sollte der Prozentsatz von 10 auf 20 % angehoben werden.

Der eingefügte Zusatz „und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht" dient der Klarstellung.

Zu § 13

Durch den gezielten Einsatz des Abgabeaufkommens ist es möglich, die finanzielle Belastung durch Gewässerschutzinvestitionen zu senken und damit den Anreiz zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu erhöhen. Die derzeitige Praxis der Mittelverwendung und der Mittelvergabe in den Ländern berücksichtigt nach Auffassung der Sachverständigen zu wenig die aktuellen Schwerpunkte des Gewässerschutzes. Durch die Neufassung des § 13 soll der Einsatz des Abgabeaufkommens stärker als bisher auf die dringlichen Problemfälle konzentriert werden.

Absatz 1 enthält deshalb entsprechend der Empfehlung von Sachverständigen einen abschließenden Katalog förderungsfähiger Maßnahmen. Dieser Katalog entspricht im wesentlichen den Nummern 1 bis 4 des geltenden § 13 Abs. 2 Forschung und Entwicklung (Nr. 6) sollen aber im Rahmen des Baus von Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 1) weiter förderungsfähig sein.

Absatz 2 ermächtigt wie bisher die Länder, den bei ihnen entstehenden Verwaltungsaufwand aus dem Abgabeaufkommen zu decken. Allerdings sollen hierfür nur 10 % des Abgabeaufkommens zur Verfügung stehen, um so mehr Mittel für Gewässerschutzmaßnahmen einsetzen zu können. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die 2. Novelle zum AbwAG Abgabenerhebung und wasserrechtlichen Vollzug noch enger verzahnt hat, und deshalb zumindest seit Inkrafttreten dieser Novelle am 1. Januar 1989 der größte Teil des Verwaltungsaufwandes den allgemeinen Vollzugskosten zuzurechnen ist.

Zu Artikel 2

Nach Anhang 1 der am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Rahmen-AbwasserVwV vom 8. September 1989 gehört die dort vorgeschriebene Reduzierung von Phosphor und Stickstoff bei kommunalen Abwassereinleitungen zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik (in bestimmten Größenklassen). Entsprechende Eliminationsmaßnahmen können deshalb im Rahmen des geltenden § 10 Abs. 4 nicht aufgerechnet werden. Es ist sachgerecht, insofern schon für 1990 in Anlehnung an die künftige Neuregelung der Verrechnung die für den Einleiter günstigeren Voraussetzungen einzuführen, um ein Hinausschieben der dringend notwendigen Investitionen zu vermeiden.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Harries **Kiehm** **Wolfgramm (Göttingen)** **Frau Garbe**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333